

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198
E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen****Ausgabe: 34/2020****Datum: 17.09.2020****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.		Seite	
134	Kreis Coesfeld	Neubildung des Jugendhilfeausschusses des Kreises Coesfeld Fristverlängerung zur Einreichung von Vorschlägen	205
135	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung IV. Änderungssatzung vom 14.09.2020 zur Hauptsatzung der Stadt Dülmen vom 21.03.2013	205
136	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	206

134/20 – Kreis Coesfeld**Neubildung des Jugendhilfeausschusses des Kreises
Coesfeld Fristverlängerung zur Einreichung von Vor-
schlägen**

Der Jugendhilfeausschuss wird nach der Kommunalwahl 2020 neu konstituiert. Die im Bereich des Kreises Coesfeld wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe wurden im Mai auf ihr Vorschlagsrecht gem. § 71 Abs. 1 Ziffer 2 Achten Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) und § 4 Abs. 2 der Satzung für das Kreisjugendamt hingewiesen.

Die Frist zur Einreichung von Vorschlägen wurde nun bis zum 25.09.2020 verlängert.

Aus den bis zum 25.09.2020 eingehenden Vorschlägen wählt dann der Kreistag sechs stimmberechtigte Mitglieder und ihre persönlichen Stellvertreter/innen für die Wahlzeit des Kreistages aus.

Dabei kann zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses nur gewählt werden, wer – aufgrund persönlicher Voraussetzungen - auch dem Kreistag angehören kann. Die/der zu Wählende muss u.a. also mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und seinen Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten im Bereich des Kreises Coesfeld haben.

Ihre Vorschläge richten Sie bitte schriftlich bis spätestens 25.09.2020 an:
Kreis Coesfeld
Jugendamt
Frau Benson
48651 Coesfeld

Frau Benson steht Ihnen auch für Rückfragen (Telefon 02541/185235, E-Mail: yvonne.benson@kreis-coesfeld) zur Verfügung.

Coesfeld, den 17.09.2020

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Jugendamt
Im Auftrag
gez. Beck

135/20 – Stadt Dülmen**Öffentliche Bekanntmachung IV. Änderungssatzung
vom 14.09.2020 zur Hauptsatzung der Stadt Dülmen
vom 21.03.2013****Präambel**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 10.09.2020 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten die folgende IV. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I**§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall**

Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:
Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der

EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und an Ausschuss- und Fraktionssitzungen, sowie Fraktionsvorstandssitzungen. Dies gilt auch für die Teilnahme an Online-Fraktionssitzungen, sofern eine solche Sitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Fraktionssitzung. Fahrtkosten werden in diesem Fall generell nicht erstattet. Die Anzahl der Fraktionssitzungen einschließlich Fraktionsvorstandssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 36 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Artikel II

Die Änderung der Hauptsatzung in der Fassung der IV. Änderungsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung der Stadt Dülmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 14.09.2020

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

136/20 – Sparkasse Westmünsterland

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparkunde mit der Nummer 318051208 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 11.09.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparkunde mit der Nummer 360096416* hiermit für kraftlos.
*(Ggf. ausgestellt unter der Nummer 30096416, BLZ 401 547 02)

Ahaus / Dülmen, den 11.09.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 300606399 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 11.12.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 11.09.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336652730 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 11.12.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 11.09.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337161533 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 11.12.2020 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 11.09.2020

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand